



Statuten des Moto-Club Obwalden

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten nur die männliche Form verwendet; sie gilt in jedem Fall gleichberechtigt auch für weibliche Personen.

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Moto-Club Obwalden“ (MC Obwalden) besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Sarnen.

Art. 2 Zweck

Der MC Obwalden umfasst Motorfahrer sowie Interessierte zu folgendem Zweck:

- a) Förderung des Motorsports
- b) Förderung der Verkehrserziehung und Unfallverhütung
- c) Organisation von gemeinsamen Ausfahrten
- d) Pflege der freundschaftlichen Beziehungen.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Der MC Obwalden besteht aus Aktiv-, Jung-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder werden auf Grund eines schriftlichen Aufnahmegesuches vom Vorstand aufgenommen. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche mit Grundangabe abweisen.

Art. 5 Jungmitglieder

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre.

Art. 6 Passivmitglieder

Als Passivmitglied kann jeder Freund des Motorfahrens aufgenommen werden.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit ernannt.

Art. 8 Jahresbeitrag

1. Die Aktivmitglieder haben den Jahresbeitrag, bestehend aus dem Beitrag an die FMS und den Clubbeitrag an den MC Obwalden zu entrichten.
2. Die Passivmitglieder haben mindestens den festgesetzten Clubbeitrag an den MC Obwalden zu entrichten.
3. Die Jung-, Ehren- und Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
4. Neumitglieder bezahlen für das laufende Jahr keinen Jahresbeitrag.
5. Der Jahresbeitrag muss bis am 15. Januar des laufenden Jahres bezahlt werden.

Art. 9 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt kann jederzeit, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat, auf das Ende eines Jahres, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, erklärt werden.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen schwerer Pflichtvernachlässigung, wegen Nichtleistung der Jahresbeiträge oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Club ausschliessen.
Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter Angabe des Ausschliessungsgrundes schriftlich mitzuteilen.
Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Ausschlussverfügung binnen 14 Tagen durch schriftliche Eingabe an den Vorstand, zuhanden der Generalversammlung, Rekurs erheben. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.
3. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen oder auf die Rückerstattung von Jahresbeiträgen.

III Organisation

Art. 10 Organe

Die ordentlichen Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 11 Generalversammlung

1. Die GV findet jährlich einmal im 4. Quartal statt .Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder sind ermächtigt, eine ausserordentliche GV einzuberufen.

2. Die GV hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) Wahl des Clublokals (nur wenn ein anderes Lokal vorgeschlagen wird)
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages für Aktiv- und Passivmitglieder
- e) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, des Aktuars sowie des Touren-+Sportobmanns
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- g) Beschluss über Statutenänderungen
- h) Beschluss über Mitgliederausschlüsse bei Rekursen.

3. Anträge an die GV müssen vier Wochen vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Mindestens 14 Tage vor der GV muss sodann deren Traktandenliste veröffentlicht werden.

4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr. Entscheide erfolgen durch das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder Vorsitzende.

5. Für Beschlüsse über Statutenänderungen wird für das Eintreten eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern benötigt. Ist das Eintreten beschlossen, so ist für die Annahme der einzelnen Abänderungsvorschläge sowie die Schlussabstimmung nur noch das einfach Stimmenmehr erforderlich.

Art. 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den folgenden 5 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, einem Touren- und Sportobmann. Sie werden für 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

2. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.

3. Für spezielle Aufgaben können weitere Personen zugezogen oder Arbeitsgruppen gebildet werden.

4. Dem Vorstand obliegen folgende Funktionen:

- a) Leitung des Clubs
- b) Einberufung der GV
- c) Vertretung des Clubs nach aussen
- d) Erstellung des jährlichen Veranstaltungsprogramms sowie des Wettbewerbs.

Die Aufgaben in den einzelnen Funktionen sind in den Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten aufgeführt.

5. Das ordentliche Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober des Folgejahres.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

1. Als Rechnungsrevisoren werden zwei Mitglieder gewählt, welche nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alternierend für zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

IV Finanzen

Art. 14 Vereinskasse

Die ordentlichen Einnahmen der Vereinskasse bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- b) den freiwilligen Spenden
- c) den Anteilen an Reingewinnen von Veranstaltungen
- d) Inserateneinnahmen.

Art. 15 Kompetenzen

Die Finanzkompetenzen sind wie folgt festgelegt:

- a) In der Kompetenz des Vorstandes liegen einmalige Ausgaben in der Höhe von Fr. 1'500.- und wiederkehrend in der Höhe von Fr. 500.-.
- b) In der Kompetenz jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes liegen Ausgaben in der Höhe von Fr. 100.-.

Art. 16 Haftung

Für finanzielle Verbindlichkeiten des Clubs haftet einzig das Clubvermögen.

V Schlussbestimmungen

Art. 17 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst:

- a) wenn die Auflösung an einer GV von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen wird.
- b) wenn die Mitgliederzahl so tief gesunken ist, dass der ordentliche Vorstand nicht mehr bestellt werden kann.

Art. 18 Gerichtsstand

Allfällige Streitigkeiten, welche aus diesen Statuten entstehen können, unterliegen dem Entscheid der Generalversammlung oder werden durch die ordentlichen Gerichtsinstanzen am Sitz des Vereins entschieden.

Art. 19 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 05. Dezember 2010 genehmigt. Sie treten am 01. Januar 2011 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 17. Januar 1977.

Sarnen, 04. Dezember 2010

Der Präsident:

Der Aktuar:

Peter Wallimann

Anita Ambauen